

# ZENTRUM FÜR EHE- UND FAMILIENFRAGEN

Information

Beratung

Dokumentation

6020 Innsbruck

XXXXXX  
Anichstr. 24  
Telefon 2987xx  
580871

An den  
Bundesminister für Gesundheit  
und Öff. Dienst  
Herrn Dr. Ettl  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	Z	G 2	-Ge o
Datum:	17. JULI 1989		
Verteilt	21	Juli	1989
	Innsbruck, 13.7.1989		

**Betrifft: Psychologengesetz, Einspruch der Lehranstalt für Ehe-, Familien- und Lebensberater am Zentrum für Ehe- und Familienfragen, Innsbruck, Anichstr. 24**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Mit bestem Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme betreffend den Entwurf des Psychologengesetzes und derin seiner Folge zu ändernden gesetzlichen Bestimmungen teilen wir Ihnen mit, daß wir den vorliegenden Entwurf in der gegenwärtigen Form grundsätzlich ablehnen müssen und begründen dies wie folgt:

Zu § 1 Abs.1:

Dieser Absatz ist aus der Sicht der Lehranstalt für Ehe- und Familienberater grundsätzlich abzulehnen, da er jegliche Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Methoden ausschließlich dem psychologischen Beruf im Sinne des Gesetzes vorbehält. Bekanntlich gibt es in Österreich seit 1972 drei- bis vierjährige Ausbildungslehrgänge mit Öffentlichkeitsrecht, die nach einem gesamtösterreichischen Lehrplan mit Diplomabschluß zum Ehe-, Familien- und Lebensberater ausbilden und sich dabei selbstverständlich ebenso der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie bedienen und diese unmittelbar anwenden. Der Innsbrucker Lehrgang erhielt das Öffentlichkeitsrecht erstmalig für das Schuljahr 1973/74. Der Lehrplan dokumentiert eine hochqualifizierte Spezialausbildung, wobei sich die Innsbrucker Schule in erster Linie am tiefenpsychologischen Modell orientiert.

Zu Abs. 2 und 3:

Hier werden praktisch alle im zwischenmenschlichen Bereich sowie weiterhin sogar in der Arbeitswelt bzw. in der Wirtschaft auftretenden Probleme als Ausübung des psychologischen Berufes gemäß dieses Gesetzes usurpiert. Im besonderen sind Ehe- und Familienprobleme sowie Erziehungs- und Persönlichkeitsprobleme angeführt, mit denen sich diplomierte Ehe-, Familien- und Lebensberater seit beinahe 20 Jahren kompetent beschäftigen. Diese Berater stellen bekanntlich österreichweit den Großteil der besonders qualifizierten Mitarbeiter an den nach dem Familienberatungsförderungsgesetz von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Beratungsstellen, somit an einer weitgestreuten psycho-sozialen Basisversorgung dar. Diese kommt vor allem jenen Menschen zugute, denen aus geographischen oder ökonomischen Gründen der Zugang zur Fachpsychotherapie nicht zugänglich oder versperrt ist. Darüberhinaus ist es nach aller bisherigen Erfahrung völlig ausgeschlossen, daß die Absolvierung des Psychologiestudiums bis zum Magistergrad und eine anschließende Ausbildung durch wenigstens ein Jahr bei einem tätigen Psychologen dazu befähigen kann, kompetent als Ehe- und Familienberater zu arbeiten (oder als Organisations- oder Wirtschafts-

psychologe tätig zu sein), wo bereits jetzt nach Absolvierung des Studiums z.B. für den Eheberater eine mindestens 3-jährige Spezialausbildung mit entsprechenden Prüfungen erforderlich ist, um die Anforderungen für das Beraterdiplom zu erreichen! Dabei gibt es an unserer Lehranstalt neben dem Eheberaterkurs mit Öffentlichkeitsrecht noch einen speziellen Erziehungsberaterkurs, weil wir der Meinung sind, daß die in beiden Bereichen unterschiedlich gelegenen Schwerpunkte einer zusätzlichen Vertiefung bedürfen. Es kann also durch die in den Absätzen 2 und 3 angestrebte Monopolisierung die Qualität der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung nur schlechter statt besser werden.

**zu Abs.4:**

Hier besteht unseres Erachtens ein eklatanter Widerspruch zwischen der bisher verlangten Universalkompetenz für alle zwischenmenschlichen Problembereiche und der hier lapidar festgestellten Ausnahmen, soweit sie die "berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichtes, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen" betrifft. Was soll das heißen? Hier muß doch eine gewaltige Rechtsunsicherheit resultieren, eine Flutgerichtlicher Klärungsversuche bzw. Prozesse, die letztlich alle auf Kosten der psychosozialen Versorgung gehen müssen.

**Zu § 4:**

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Absolvierung des Universitätsstudiums, wie es derzeit in Österreich gehandhabt wird, und eine danach mindestens einjährige praktische Tätigkeit in keiner Weise dieselben Qualifikationen vermitteln kann, wie sie derzeit von den verschiedenen psychotherapeutischen Schulen in mehrjähriger Ausbildung bzw. von den Lehranstalten für Ehe- und Familienberatung in ihren Diplomkursen vermittelt werden.

Dies hat seinen Grund unter anderem darin, daß es bei der Ausbildung zum Berater nicht nur um rationale Wissensvermittlung bzw. Wissenserwerb geht, sondern vor allem um das Erwerben einer beraterischen "Einstellung und Haltung", also um eine begrenzte Persönlichkeitsänderung, wie sie nur durch intensive Selbsterfahrung und Supervision über längere Zeit erreichbar ist! Diese kann durch ein Universitätsstudium höchstens ansatzweise vermittelt werden. Die völlige Wirklichkeitsfremdheit des Entwurfs gipfelt in der Installierung des Bundeskanzlers als letzte Instanz, die über die fachliche Qualifikation der Psychologenausbildung zu entscheiden hätte. Das kann im Klartext nur bedeuten, daß die Berater des Bundeskanzlers, also der Berufsverband österreichischer Psychologen, nicht nur als eine Superkammer fungieren, sondern auch darüber entscheiden, wer sich in die Psychologenliste eintragen darf und wer nicht, eine höchst bedenkliche Machtkonzentration ohne Alternativen, denn von der ersten bis zur letzten Instanz begegnet man immer demselben Berufsverband.

**zu § 5:**

Hier wird zwar zwischen Personen, die zur Ausübung des Berufes gemäß § 1 Abs.2 und § 1 Abs.3 berechtigt sind, unterschieden, eine klare Abgrenzung zwischen den verschiedenen Bereichen dürfte aber aus sachlichen Gründen sehr schwierig und juridisch nicht zu fassen sein.

**Zu § 10 Abs.5:**

Hier wird de facto zwar einer Art Spezialisierung das Wort geredet, es wird aber nicht definiert und kann wohl auch aus den sachlichen Zusammenhängen heraus nicht definiert werden, was "ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen" sind, im besonderen nicht, wie diese

- 3 -

Kenntnisse und Erfahrungen während des Studiums und einem Praxisjahr zu erwerben wären.

Im Falle der Eheberatung ist derzeit, wie bereits mehrfach betont, eine drei- bis vierjährige Spezialausbildung einschließlich der schriftlichen Darstellung von drei Beratungsfällen, die unter Supervision und ohne grobe Fehler durchgeführt worden sind, Voraussetzung für die Erlangung des Diploms - auch für Absolventen des Studiums der Psychologie.

**Zu § 14:**

Wenn diese Gesetzesvorlage zum Gesetz erhoben wird, entsteht eine Situation, in welcher die hochqualifizierte Berufsgruppe der Ehe-, Familien- und Lebensberater, die seit fast zwei Jahrzehnten durch ihre Arbeit einen großen Teil der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung mitermöglicht, nicht nur ihre juridische Existenzberechtigung und ihre Wirkungsmöglichkeiten verlieren, sondern auch kriminalisiert werden würde und für die weitere Ausübung ihrer bisher so wichtigen und qualifizierten Tätigkeit mit S 100.000.-- bestraft werden könnte, wobei bereits der Versuch strafbar wäre. An die Stelle dieser Diplomberater würden dann Frischpromovierte mit einjähriger Erfahrung treten, und dies angeblich zur Sicherung der Qualität psychologischer Beratung und zum Schutz der Konsumenten! Dabei ist einwandfrei erwiesen, daß zu junge, womöglich selbst noch ledige "Ehe- und Familienberater" ohne eigene Familienerfahrung vom Großteil der Ratsuchenden nicht akzeptiert werden.

**Zu § 25 und 26:**

Hier scheinen die im § 1 Abs. 4 angedeuteten Ausnahmen wieder zurückgenommen oder z.T. zurückgenommen zu werden, wodurch die Rechtsunsicherheit noch vergrößert wird. Ebenfalls ist nicht klar, wieso sich zur Ausübung des psychologischen Berufs berechtigte Personen nur bis zur Schaffung besonderer Regelungen für die Psychotherapieausübung auf jene Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken haben, auf denen sie ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Gilt dies nachher nicht mehr?

Sehr geehrter Herr Bundesminister, namens der Lehranstalt für Ehe-, Familien- und Lebensberater in Innsbruck, sowie des seit 23 Jahren in Innsbruck wirkenden Trägervereins Zentrum für Ehe- und Familienfragen und indirekt im Namen aller Ratsuchenden und Betroffenen, die sich mit immer schwierigeren Problemen an unsere Stelle wenden, ersuche ich Sie dringendst, dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch ein solches Psychologengesetz eine wesentliche Verschlechterung im Bereich der Ehe-, Familien- und Lebensberatung eintritt, indem einem ganzen, qualifizierten und erfahrenen Berufsstand seine Tätigkeit untersagt wird. Entweder müssen diese Berufsgruppen bzw. die Inhaber des staatlich anerkannten Beraterdiploms dezidiert von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen oder ebenso dezidiert als zur Weiterführung ihrer bisherigen Tätigkeit berechtigt erklärt werden. Es wäre eine für die gesamte Öffentlichkeit verhängnisvolle Entwicklung, wenn durch einen wirklichkeitsfremden, offensichtlich monopolistisch verstandenen Machtanspruch einer einzelnen Interessengruppe oder Standesvertretung das österreichweit mühsam aufgebaute Netz von Beratungsstellen mit einem Schlag und ohne adäquate Kompensationsmöglichkeit de facto zerstört würde. Dies kann unmöglich im Sinne des Gesetzgebers gelegen sein, der ja selbst durch das Familienberatungsförderungsgesetz am Aufbau dieses Netzes mitgewirkt hat! Dieses Gesetz stellt im § 2 Abs. 3 die Beraterausbildung an einer Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht ausdrücklich als Erfordernis fest.

- 4 -

Mit dem nochmaligen Appell an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister,  
eine solche für Berater und Ratsuchende gleichermaßen katastrophale  
Situation nicht entstehen zu lassen, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

*K. Loewit*  
Lehrbeauftragter

Ehe- und Familienberater

Annenstraße 24

6020 Innsbruck

Univ.Prof. Dr.med.R.Kurt Loewit  
(Leiter des Ausbildungslehrganges)